

- Pläne und Absichten feindlicher Kräfte;
- begünstigende Bedingungen für Straftaten und andere gesellschaftsschädigende Mängel und Mißstände;
- Personen im Rahmen der Aufklärung "Wer ist Wer?" und zur Stärkung der operativen Basis des MfS;
- Angaben zum speziellen Informationsbedarf operativer Dienst-einheiten des MfS

zu machen.

Zwischen dieser Bereitschaft oder Weigerung des Beschuldigten treten im Prozeß der Untersuchung viele unterschiedliche Stadien von Teilwahrheiten und Teilgeständnissen des Beschuldigten zu den jeweiligen Untersuchungskomplexen und -fragen auf. Das Aussageverhalten des Beschuldigten wird von vielen Faktoren beeinflusst.<sup>3)</sup> Zu diesen Faktoren gehören auch die konkreten Bedingungen des Vollzuges der Untersuchungshaft. Der Untersuchungsführer strebt im Interesse der Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren und zur Lösung der Gesamtaufgabe des MfS, die staatliche Sicherheit der DDR zu gewährleisten, freiwillige wahrheitsgemäße, umfassende und detaillierte Aussagen des inhaftierten Beschuldigten an.

Es gibt im Strafverfahrensrecht der Deutschen Demokratischen Republik keine Pflicht des Beschuldigten, Aussagen zu machen. Der Beschuldigte hat aber das Recht, sich zur Beschuldigung zu äußern und Beweisanträge zu stellen. Oft kann gerade nur der Beschuldigte, weil aus eigenem Erleben, bestimmte Umstände der Straftat am klarsten darlegen. Die wahrheitsgemäßen Aussagen des Beschuldigten enthalten wichtige Informationen für das Strafverfahren und auch zur vorbeugenden Verhinderung feindlicher Angriffe gegen die Deutsche Demokratische Republik.

"Die Bedeutung des Geständnisses liegt vor allem darin, daß der Beschuldigte, wenn er der Täter ist, die umfangreichsten und detailliertesten Kenntnisse über die Straftat und ihre Umstände besitzt und sie zusammenhängend darlegt." 4)

Es ist ein notwendiges Erfordernis für die konkrete Gestaltung der Bedingungen des Vollzuges der Untersuchungshaft, daß der Untersuchungsführer und alle anderen Personen, die durch den

3) VVS-JHS-160-178/70

4) Lehrbuch "Strafverfahrensrecht", Staatsverlag, Berlin 1977, Seite 198